

Anlage 1 zu Rundschreiben

Nr. R 15072/2009 (Städtetag), Nr. 444/2009 (Landkreistag), Nr. 4-07/2009 (KVJS)

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII.

Diese Empfehlungen sind für die Tages- und Familienpflege (§§ 23, 32 Satz 2 SGB VIII) nicht anwendbar.

2 Leistungen zum Unterhalt

2.1

Die laufenden Leistungen sollen mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten werden, der sich aus den Kosten für den Sachaufwand und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammensetzt. Darüber hinaus sollen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen. Außerdem können zusätzlich einmalige Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden.

2.2

Die Kosten für den Sachaufwand decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteiles am Lebensstandard der Pflegefamilie ab. Hierin enthalten ist insbesondere der Aufwand, der für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen entsteht.¹ Bei der Berechnung der materiellen Aufwendungen durch den Deutschen Verein wurden die Kosten für die Kindertagesbetreuung nicht berücksichtigt (z. B. Gebühren für Kindertagesstätten). Dahingehende Leistungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gesondert zu erbringen

2.3

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immaterieller Werte der Erziehung (wie z. B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z.B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).

¹ Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil der kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 82,40 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

2.4

Seit dem 01.10.2005 sind Pflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung hälftig zu erstatten. Zur Festlegung der Angemessenheit kann der Mindestbeitrag freiwillig Versicherter zur gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden, der zurzeit 79,60 € beträgt. Die Hälfte dieses Betrags sind 39,80 €. Die Pflegepersonen werden verpflichtet, ihre Aufwendungen für die Alterssicherung jederzeit nachweisen zu können. Ein Anspruch auf hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Alterssicherung entsteht pro Pflegekind für ein Pflegeelternanteil.

2.5

Pflegepersonen in der Vollzeitpflege zählen nicht zum Kreis der gesetzlich Unfallversicherten. Der Gesetzestext des § 39 SGB VIII macht kaum Vorgaben, in welcher Höhe und anhand welcher Erwägungen Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattungsfähig sein sollen. Lediglich lässt sich aus § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII entnehmen, dass alle laufenden Leistungen, zu denen auch die Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen gehört, einen „angemessenen Umfang“ nicht übersteigen dürfen. Es wird die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins empfohlen, die im Falle einer Einzelversicherung die Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vorsehen. Es sollen die Beiträge für beide Pflegeelternanteile erstattet werden. Den örtlichen Trägern wird empfohlen zu prüfen, ob Sammelversicherungen sinnvoll sind. Auf jeden Fall ist es beim Abschluss einer solchen Sammelversicherung erforderlich, die Zustimmung der Pflegeeltern zu einer solchen Regelung einzuholen. Diejenigen, die einer solchen Regelung nicht zustimmen, haben dennoch einen Anspruch auf Erstattung.

2.6

Die monatliche Pauschale soll ab dem 01.07.2009 betragen, soweit nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen gewährt werden:

| Alter des Pflegekindes (von ... bis, unter ... Jahren) | Kosten für den Sachaufwand (€) | Kosten der Pflege und Erziehung (€) | Pflegegeld (€) |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|----------------|
| 0 – 6 | 473 | 250 | 723 |
| 6 – 12 | 547 | 250 | 797 |
| 12 - 18 | 628 | 250 | 878 |

Hinzu kommen die Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins hierfür lauten:

| | Unfallversicherung | Alterssicherung |
|-------------------------------------|---|--|
| In allen Altersstufen gleichermaßen | Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (79 €/ Jahr) | Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (39,80 €/ Monat) |
| Umfang | Beide Pflegeelternanteile | Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil |

2.7

Sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung werden auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins (prozentuale Anpassung) fortgeschrieben.

2.8

Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen von bis zu vier Wochen soll die monatliche Pauschale nach Ziffer 2.6 weitergezahlt werden.

2.9

Erreicht der junge Mensch die nächste höhere Altersstufe, so ist das Pflegegeld für die nächste höhere Altersstufe ab dem Ersten des Monats zu gewähren. Wird die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beendet, sollte die Pflegegeldzahlung im letzten Auszahlungsmonat zum Monatsende abgerechnet werden.

2.10

Wird eine Minderjährige, die in einer Pflegefamilie lebt, selber Mutter, so umfasst die Leistung an die Mutter auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes. Als Annexleistung ist in § 39 Abs. 7 SGB VIII geregelt, dass in diesen Fällen auch der notwendige Unterhalt des „Pflegeenkels“ sicherzustellen ist.

3 Abzüge

3.1

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf den Pauschalbetrag nach Ziffer 2.6 anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

3.2

Der Pauschalbetrag nach Ziffer 2.6 vermindert sich bei jungen Menschen, die eigenes Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen, gemäß den §§ 91 – 94 SGB VIII (Kostenbeitrag), die in den jeweiligen Empfehlungen des Landesjugendamtes und der kommunalen Landesverbände für Baden-Württemberg näher geregelt werden.

3.3

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden. Es wird empfohlen, bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts die Leitlinien der süddeutschen Familiensekretariate zum Unterhalt zugrunde zu legen. Je nach übersteigendem Betrag wird eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand bis zu 30 % für angemessen angesehen.

3.4

Ergeben sich durch die Abzüge Beträge, die nicht vollen Euro entsprechen, wird empfohlen, die Auszahlungsbeträge auf volle Euro aufzurunden.

4 Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

5 Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten zum 01.07.2009 in Kraft.